

Ludwig A. Minelli

lic.iur.
Rechtsanwalt
Postfach 17
8127 Forch, Schweiz
Tel. national 044 980 04 54
Tel. international +41 44 980 04 54
Fax national 044 980 44 73
Fax international +41 44 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@dignitas.ch
Internet: www.dignitas.ch
MwSt-Nr. CHE-107.165.134 MWST
UID: CHE-107.165.134
IBAN CH03 0440 5088 6420 7100 0
Eingetragen im Anwaltsregister
Mitglied im Zürcher Anwaltsverband
Mitglied im Schweizerischen Anwaltsverband

Abs.: Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz

Einschreiben
Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Forch, 31. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

In Sachen des
Vereins DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Hans-Roelli-Strasse 14, 8127 Forch, **Beschwerdeführer**,
vertreten durch den Unterzeichneten,

gegen den

Schweizerischen Nationalfonds, Wildhainweg 3, Postfach 8232, 3001
Bern, **Beschwerdegegner**,

betreffend

Zugang zu amtlichen Dokumenten zum Nationalen Forschungsprojekt NFP 67 «Lebensende»

führe ich hiermit namens und im Auftrag des Beschwerdeführers

Beschwerde

gegen die

Verfügung des Beschwerdegegners vom 20. Dezember 2013

und stelle die

Anträge:

1. Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben;
2. der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer den Zugang zu den Dokumentengruppen B, C, D und E im ursprünglich verlangten Umfang ungeschmälert zu ermöglichen;
3. *eventualiter*, der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer den Zugang zu den Dokumentengruppen B, C, D und E in reduziertem Umfang zu ermöglichen;
4. zum Verfahren seien die Akten des EDÖB beizuziehen;
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Zur **Begründung** führe ich folgendes aus:

Worum handelt es sich?

Der Bundesrat hat den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) beauftragt, ein Nationales Forschungsprogramm 67 Lebensende durchzuführen. Dieses sollte nicht nur Projekte enthalten, die sich mit den Bedingungen der Menschen am Lebensende befassen, sondern auch Ergebnisse im Bereich der Suizid- und Suizidversuche erbringen.

Das 2013 bekannt gewordene Programm zeigt jedoch, dass es insbesondere im Bereich der als besonders wichtigen – weil bislang fast völlig fehlenden – Forschung über Suizide und Suizidversuche kein einziges Projekt aufweist. Hingegen zeigt sich der Schwerpunkt der Programme bei der Beihilfe zum Suizid. Dieses Thema nimmt ein völlig überdimensioniertes Gewicht zwischen einem Viertel und einem Drittel des gesamten Programms ein.

Der SNF hat für das NFP 67 denn auch eine Leitungsgruppe eingesetzt, die sich massgeblich aus bekannten Gegnern der organisierten Beihilfe zum Suizid zusammensetzt; der wohl extremste Gegner ist gar zum Präsidenten der Leitungsgruppe bestimmt worden. Auch eine Reihe von Forschungsprojekten liegt in den Händen von Gegnern der Sterbehilfe.

Dies hat beim Beschwerdeführer sowie den anderen in der Schweiz tätigen Organisationen, welche Lebens- und Sterbehilfe leisten, zu erheblichen Befürchtungen geführt, es seien hier Netzwerke von ideologischen Gegnern der Selbstbestimmung in existentiellen Fragen am

Werk, die sich gegenseitig 15 Millionen CHF Bundesgelder zuschanzen.

Mit einem Einsichtsgesuch in die wesentlichen Unterlagen dieser Vorgänge hat der Beschwerdeführer, gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz, Einsicht in die relevanten Dokumente verlangt. Diese ist ihm vom Beschwerdegegner mit Verfügung vom 20. Dezember 2013 grösstenteils verweigert worden.

Gegen diese Verfügung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Beilage Nr. 1: Angefochtene Verfügung

I. Formelles

1. Frist

Die angefochtene Verfügung ist mir am 21. Dezember 2013 zugestellt worden. Sie endigt somit unter Berücksichtigung des Fristenstillstands vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar am 5. Februar 2014. Sie ist unter dem heutigen Datum gewahrt.

2. Legitimation

Das Verfahren vor der Vorinstanz ist vom Beschwerdeführer eingeleitet worden, und er hat daran teilgenommen.

Durch die Verweigerung der verlangten Auskünfte wird er besonders berührt; es wird ihm dadurch verwehrt, seine dringende Vermutung zu rektifizieren oder zu falsifizieren, dass beim Aufgleisen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 67 «Lebensende» weltanschaulich und/oder religiös vernetzte Gruppierungen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung sich oder anderen öffentliche Gelder im Umfange von 15 Millionen Franken zugeschanzt haben, um unter dem Vorwand von «Forschung» vor allem Strategien zu entwickeln, um das von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung gebilligte freiheitliche Regime im Bereich des assistierten Suizids – in welchem der Beschwerdeführer unter anderem tätig ist – zu beseitigen.

Somit hat der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

Daraus ergibt sich seine Legitimation zur Beschwerde im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG.

3. Vollmacht

Ich bin vom Beschwerdeführer gehörig bevollmächtigt; die Vollmacht liegt hier bei.

Beilage Nr. 2: Vollmacht

II. Sachverhalt

4. Vorgeschichte

Die Vorgeschichte bezieht sich auf die bundesrätlichen Irrungen und Wirrungen im Zusammenhang mit der Problematik des durch Organisationen begleiteten Suizids im Zeitraum von 1998 bis 2012. Ohne diese Vorgeschichte zu kennen, wäre der Sachverhalt gar nicht richtig erkennbar.

4.1. Die wechselnden Auffassungen im Bundesrat

In der Amtszeit von Bundesrat Dr. iur. Christoph Blocher als Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wurde eine Regelung des durch Organisationen begleiteten Freitodes auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem damaligen Direktor des Bundesamts für Justiz (BJ), Prof. Dr. iur. Heinrich Koller, entschieden abgelehnt. Dies vor allem aus der Überlegung, der Staat sollte es vermeiden, solchen Organisationen gewissermassen einen offiziellen Gütestempel zu verleihen. Dieser Entscheid erschien insbesondere auch deshalb vernünftig, weil sich in der Praxis dieser Organisationen seit deren erstmaligem Auftreten in der Schweiz im Jahre 1982 kaum je irgendwelche Probleme gezeigt haben. Somit lag kein Sachverhalt vor, welcher es notwendig ge-

macht hätte, über den Wortlaut von Art. 115 StGB hinaus (Verleitung und Beihilfe zum Suizid) und die Regelungen der früher kantonalen, jetzt der eidgenössischen Strafprozessordnung weitere gesetzliche Normen zu erlassen.

Nach der Abwahl von Christoph Blocher aus dem Bundesrat am 12. Dezember 2007 und der Übernahme der Leitung des EJPD durch Frau Bundesrätin Dr. iur. Eveline Widmer-Schlumpf ab 1. Januar 2008 änderte sich diese Auffassung im Bundesrat. Vor allem unter dem Einfluss des katholischen Freiburger Vizedirektors des BJ, lic. iur. Bernardo Stadelmann, der im BJ für das Strafrecht zuständig ist, sowie jenem des damaligen Direktors des Bundesamts für Sozialversicherungen, des katholischen Freiburgers lic. iur. Yves Rossier (heute Staatssekretär EDA), welche beide in einer interdepartementalen «Arbeitsgruppe Sterbehilfe» tätig waren, die vom katholischen Walliser Bundesrat Pascal Couchepin und der evangelischen Bündner Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf geschaffen worden war, änderte sich die Meinung im Bundesrat.

Er nahm in Aussicht, diese Form der Sterbehilfe entweder ganz zu verbieten, oder aber sie so engmaschig zu regeln, dass sie praktisch bedeutungslos geworden wäre. Dazu beschloss der Bundesrat in seiner damaligen Zusammensetzung, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dabei stellte er diese zwei Varianten des Vorgehens zur Debatte.

Im Juni 2010 veröffentlichte das EJPD das Ergebnis des erwähnten Vernehmlassungsverfahrens. Zwar vertrat eine Mehrheit der Organisationen, die sich geäußert hatten, die Auffassung, eine gesetzliche Regelung dränge sich auf. Doch eine eindeutige Richtung, in welcher eine solche Gesetzgebung gehen sollte, ergab sich aus den Antworten überhaupt nicht. Dennoch hielt der Bundesrat an seiner Auffassung, diese Tätigkeit sei zu reglementieren, in der damaligen Zusammensetzung weiterhin fest.

Erst die Veränderung im Bundesrat, welche dadurch eingetreten ist, dass Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf nach der Wahl von Frau Simonetta Sommaruga ins Eidg. Finanzdepartement gewechselt ist, hat schliesslich zu einer neuerlichen Änderung der Auffassung der Landesregierung geführt.

BO:

http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte0/ref_sterbehilfe.html

Vorangegangen war die Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 im Kanton Zürich. An jenem Tag wurden zwei von der religiös-fundamentalistischen Partei «Eidgenössische Demokratische Union» (EDU) mit Unterstützung der «Evangelischen Volks-Partei» (EVP) zustande gekommene kantonale Volksinitiativen mit annähernd 85 bzw. 78 Prozent Mehrheit der Stimmenden abgeschmettert (Amtsblatt des Kantons Zürich, 2011, Textteil, Bd. II, S. 1566 ff.).

Die eine strebte eine Standesinitiative des Kantons Zürich auf Änderung von Art. 115 StGB in dem Sinne an, dass künftig jegliche Beihilfe zum Suizid als Verbrechen zu bestrafen sei; die zweite verlangte vom Zürcher Regierungsrat, er möge dafür sorgen, dass künftig nur noch Personen, die mindestens ein Jahr im Kanton Zürich gewohnt haben, mittels einer organisierten Freitodbegleitung ihr Leben beenden dürfen. Eineinhalb Monate später, am 29. Juni 2011, entschied der Bundesrat auf Antrag der Vorsteherin des EJPD, es bedürfe keines Bundesgesetzes, welche diese Fragen regle.

Auch Standesinitiativen aus den Kantonen Aargau und Baselland sind in der Bundesversammlung seither ohne Folge geblieben.

BO: Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung, Teil I, Herbstsession 2012, S. 67, rechte Spalte oben, und S. 68, rechte Spalte, oben

4.2. Start des Nationalen Forschungsprogramms 67 «Lebensende»

In die Zeit, in welcher Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf Vorsteherin des EJPD war, also zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Oktober 2010, fällt der Beschluss des Bundesrates, den Gesuchsgegner mit der Durchführung eines Nationalen Forschungsprogramms über Fragen des Lebensendes zu beauftragen.

4.3. Die Wahl der Mitglieder der Leitungsgruppe des NFP 67

Ende August 2010 wählte die zuständige Instanz des Nationalfonds die Mitglieder der Leitungsgruppe des NFP 67. Somit fand diese Wahl ebenfalls noch in der in 4.2. genannten Zeitspanne statt.

Diese Leitungsgruppe ist wie folgt zusammengesetzt:

PD Dr. theol. Markus Zimmermann-Acklin, (Präsident), Departement für Moraltheologie und Ethik der Universität Freiburg, Vizepräsident der Zentralen Ethikkommission der SAMW, ab 1.1.2014 auch der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin

Prof. Luc Deliens, MA, MSc, PhD, End-of-life Care Research Group, Freie Universität Brüssel, Belgien, Institute for Health Care Research of Vrije Universiteit Medical Center and Vrije Universiteit, Amsterdam, Niederlande

Prof. Dr. rer. pol. Stefan Felder, Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum, Universität Basel

PD Dr. phil. Dr. Silvia Käppeli, Zentrum für Entwicklung und Forschung Pflege, Universitätsspital Zürich

PD Dr. med. Sophie Pautex, Unité de soins palliatifs communautaire, service de médecine de premier recours, Universitätsspital Genf

Prof. Dr. med. Arnaud Perrier, Service de médecine interne générale, Département de médecine interne, Universitätsspital Genf

Prof. Dr. phil. Ursula Streckeisen, Pädagogische Hochschule Bern und Institut für Soziologie der Universität Bern

Prof. Dr. iur. utr. Brigitte Tag, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht, Universität Zürich, Mitglied der NEK, Mitglied des Senats der SAMW

Weiter gehören zu den «Akteuren» des NFP 67:

Delegierter der Abteilung IV des Forschungsrats

Prof. Dr. med. Jürg Steiger, Klinik Transplantationsimmunologie und Nephrologie, Universitätsspital Basel

Beobachter der Bundesverwaltung

lic.phil. Herbert Brunold Fachstelle Evaluation und Forschung, Bundesamt für Gesundheit, Bern

Programmkoordinatorin

Dr. phil. Stephanie Marie Schönholzer Schweizerischer Nationalfonds,
Bern

Leiter Wissenstransfer

Mathis Brauchbar, advocacy AG, Zürich

BO: Ausdruck aus der Website des Gesuchsgegners (Beilage 2 zum
Schlichtungsgesuch)

<http://www.nfp67.ch/D/portrait/organisation/Seiten/akteure.aspx>

4.4. Überwiegen von Gegnern liberaler Freitodhilfe

Dabei fällt auf, dass diese Leitungsgruppe überwiegend aus Personen besteht, welche sich entweder bereits persönlich deutlich gegen die in der Schweiz seit der Mitte der Achtzigerjahre des 20. Jahrhunderts etablierte Form der Sterbehilfe, der Beihilfe zum Suizid, ausgesprochen haben oder aber Gremien und Institutionen angehören, welche ihrerseits überwiegend diese Form der Sterbehilfe ablehnen oder zu verhindern trachten.

Es sind dies insbesondere

4.4.1. Markus Zimmermann-Acklin,

der als katholischer Lehrbeauftragter der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg unter der katholisch-kirchlichen Disziplinargewalt des Dominikanerordens in Rom steht, welcher schon einmal in die inneren Verhältnisse der Universität Freiburg i.Ue. im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit des damals dort lehrenden Moraltheologen Stephanus Pfürtner eingegriffen hat (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung des Jesuiten-Paters Ludwig Kaufmann – Bruder des früheren Bundesrichters Otto Konstantin Kaufmann –, Ein ungelöster Kirchenkonflikt, Dokumente und zeitgeschichtliche Analysen, Freiburg i.Ue., 1987); Zimmermann-Acklin ist gleichzeitig Vizepräsident der Zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), welche sich seit Jahrzehnten vehement mit fragwürdigen «Richtlinien» bemüht, Ärzte in ihrer Freiheit, Patienten bei einem Freitod behilflich zu sein, einzuschränken, und seit 1. Januar 2014 auch noch Mitglied der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin ist.

Zimmermann-Acklin hat beispielsweise in einem Editorial in der Zeitschrift «Bioethica Forum» (2009/Volume 2/No 1) unter anderem gegen die Tendenz zur Selbstbestimmung am Lebensende und insbesondere gegen Beihilfe zum Suizid Stellung genommen und dazu u.a. geschrieben:

«Wollen wir diesen Tendenzen entgegenwirken, sollten wir beim Phänomen der *Exklusion* ansetzen. Das Ziel müsste sein, das Sterben gleichsam in die Normalbiographie zu reintegrieren. Das dürfte in erster Linie über die Wiedereingliederung der negativ bewerteten Eigenschaften möglich sein: Abhängigkeit, Autonomieverlust, Depressivität, Pflegebedürftigkeit, Schmerzen und Leiden wären als grundlegende menschliche Züge anzuerkennen und nicht in eine letzte Lebensphase zu verdrängen. Es ist normal, abhängig von anderen zu sein, Schmerzen und Leiden gehören zum Menschsein dazu, selbst Autonomieverlust wäre nicht gleichzusetzen mit dem Verlust der Identität und dem Entzug von Anerkennung. Wir bräuchten keine Sterbeexpertinnen und –experten mehr, allerdings nach wie vor gute und professionell ausgebildete Ärztinnen, Pflegende und Therapeuten, die auch bereit sind, im Leiden und bis ans Lebensende dabei zu bleiben.»

BO: Markus Zimmermann-Acklin, Beihilfe zum Suizid - Normalisierung oder Suche nach Alternativen?, in Bioethica Forum | 2009 | Volume 2 | No. 1 (Beilage 3 zum Schlichtungsgesuch)

Damit hat sich Zimmermann-Acklin in die Reihe jener katholischen Autoren eingereiht, welche der Annahme des Leidens am Ende des Lebens das Wort zu reden pflegen, ganz in der Tradition des Gründers der kämpferischen katholischen Personalprälatur Opus Dei, Josemaría Escrivá, der in seinem religiösen Eifer das grösste Glück des Menschen in schwerem persönlichen Leid erblickt:

«Ich nenne dir die wahren Schätze des Menschen auf dieser Erde, damit du sie dir nicht entgehen lässt: Hunger, Durst, Hitze, Kälte, Schmerz, Schande, Armut, Einsamkeit, Verrat, Verleumdung, Gefängnis. . .»

«Gesegnet sei der Schmerz. –
Geliebt sei der Schmerz. –
Geheiligt sei der Schmerz. . .
Verherrlicht sei der Schmerz!»

aus: Der Weg, von Josemaría Escrivá (1902-1975), Begründer des Opus Dei, 1992 vom Vatikan selig gesprochen, 2002 vom Vatikan heilig gesprochen; erstes Zitat Nr. 194, zweites Zitat Nr. 208

Die Einstellung Zimmermann-Acklins zum begleiteten Suizid ergibt sich im Übrigen in aller wünschenswerten Deutlichkeit auch aus den Schlussbemerkungen in seinem Buch «Euthanasie – Eine theologisch-ethische Untersuchung» (2. erweiterte und überarbeitete Auflage, herausgegeben mit Unterstützung der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, 2002). Darin schreibt er auf Seite 438, gewissermassen als *summa* seiner Erkenntnisse:

Diese normative Beurteilung führt zu dem Schluss, dass die freiwillige aktive Euthanasie mit Hinweis auf die drohenden Ausweitungsgefahren und zugunsten der weniger durchsetzungsfähigen und benachteiligten Mitglieder der Gesellschaft als anerkannte medizinische Praxis nicht eingeführt werden sollte. Mit dieser sozialetischen Beurteilung und den daraus folgenden politischen wie rechtlichen Forderungen bleibt allerdings ein zentraler ethischer Konflikt bestehen, nämlich derjenige zwischen der Notlage eines Einzelnen und dem zu schützenden allgemeinen Gut (F. Ricken). Dieser Konflikt kann im Rahmen einer pluralistischen Gesellschaft – einer Gesellschaft also, in der auf der angesprochenen Sinnesebene bzw. der Ebene der Lebensentwürfe unterschiedliche Vorstellungen existieren – entweder zuungunsten der persönlichen Freiheit oder zuungunsten des Lebensschutzes öffentlich und rechtlich entschieden werden. Mit Blick auf die Ausweitungs- bzw. Missbrauchsgefahren, die Rolle des Arztes in der Gesellschaft und mit Hinweis auf die bestehenden Möglichkeiten einer guten palliativen Betreuung und Begleitung sollte die Entscheidung zugunsten des Lebensschutzes fallen.

4.4.2. Brigitte Tag

Die ebenfalls aus Deutschland stammende Rechtsprofessorin Dr. Brigitte Tag, die an der Universität Zürich lehrt, sprach am 13. September 2008 im Rahmen des von der Reformierten Landeskirche Aargau organisierten Kongresses «Ganz Mensch bis zum Tod – Interdisziplinärer Kongress zu medizinischen, ethischen, politischen und theologischen Fragen am Ende des Lebens».

Sie präsentierte dort erstmals eine angeblich von ihr entworfene neue Fassung von Art. 115 für das schweizerische Strafgesetzbuch. Nach einem ausführlichen Bericht im Internet-Portal «Newsnetz» vom 29. März 2009 soll sie diesen Entwurf bereits an Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zugestellt haben, wohl in der Meinung, er sei geeignet, vom Bundesrat für die Regulierung von Sterbehilfe in der Schweiz übernommen zu werden. Inzwischen hat das EJPD auf meine Anfrage erklärt, der Entwurf sei über einen Beamten des EJPD, der an jener Tagung teilgenommen hat, dem EJPD zur Kenntnis gebracht worden. Brigitte Tag hat dann auch noch am 17. Juni 2009 in der Evangelischen Akademie Tutzing (Bayern) über den Unterschied zwischen der Rechtslage in Deutschland und jener in der Schweiz referiert und dort diesen Entwurf noch immer angepriesen.

Ihre Ausführungen am Kongress in Aarau sind erstmals 2010, dann 2012 in zweiter Auflage, in FUCHS/KRUSE/SCHWARZKOPF (Hrsg.), Menschenbild und Menschenwürde am Ende des Lebens, Universitätsverlag Winter, Heidelberg, im Druck zugänglich gemacht worden. Diese tragen dort den Titel «Sterbehilfe – betrachtet im Lichte des Strafrechts / Vom Recht auf einen menschenwürdigen Tod oder: darf ich sterben, wann ich will?». Allein schon der zweite Teil des Untertitels bzw. die tendenziöse Formulierung legt die Vermutung nahe, dass die Autorin diese Freiheit nicht befürwortet.

BO: BRIGITTE TAG, Sterbehilfe – betrachtet im Lichte des Strafrechts – Vom Recht auf einen menschenwürdigen Tod oder: darf ich sterben, wann ich will?, in Thomas Fuchs/Andreas Kruse/Grit Schwarzkopf (Hrsg.), Menschenbild und Menschenwürde am Ende des Lebens, Heidelberg 2012, S. 153-179, Ausdruck von Seiten 174-175 (Beilage 4 zum Schlichtungsgesuch)

Der von ihr entworfene Vorschlag eines neuen Art. 115 StGB sieht in Ziffer 1 vor, Verleitung und Beihilfe zur Selbsttötung jedenfalls dann als Verbrechen (mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) zu bestrafen, wenn sie entweder aus selbstsüchtigen Beweggründen (wie bisher) oder «geschäftsmässig» erfolgt. Dieser letztere Begriff ist allerdings der schweizerischen Strafrechtsdogmatik absolut fremd – und ein Beispiel dafür, wie kritisch, ja für die schweizerische Rechtskultur risikoreich es ist, deutsche Juristen oder Juristinnen auf schwei-

zerische Lehrstühle zu berufen. In der *deutschen* Strafrechtsdogmatik meint «geschäftsmässig» ein wiederholtes Handeln und hat damit nichts, aber auch gar nichts mit kommerziellem Handeln zu tun, wie man zuerst meinen könnte. In Ziffer 2 will Brigitte Tag organisierte Beihilfe zum Suizid ausschliesslich Ärzten zuordnen und damit die seit Jahrzehnten bewährte Freitodhilfe in der Schweiz, die durch Zusammenarbeit privater Organisationen mit Ärzten ermöglicht wird, beseitigen. Als Mitglied der Nationalen Ethikkommission im Humanbereich zählt sie offenbar darauf, dass die Ärzte in der Schweiz dazu höchst selten bereit sind.

Das Überraschende am Vorschlag von Brigitte Tag ist allerdings, dass dieser in den Grundzügen gar nicht von ihr selbst stammt, sondern das Werk des deutschen CDU-Juristen Dr. iur. Frank Lüttig darstellt, der damals Leiter der Abteilung Strafrecht im niedersächsischen Justizministerium war und heute als niedersächsischer Generalstaatsanwalt in Celle wirkt. Der Entwurf entstand somit im niedersächsischen Justizministerium zu einer Zeit, als dieses von Elisabeth Heister-Neumann (CDU) verwaltet wurde. Der Entwurf sollte als (deutsche) Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen dienen, doch scheiterte jenes Projekt an der damals liberalen Haltung der in Hannover 2005/6 noch mitregierenden FDP.

Der Entwurf war in der Folge von den von reinen CDU-Regierungen beherrschten deutschen Bundesländern Saarland, Hessen und Thüringen übernommen und am 23. März 2006 im deutschen Bundesrat als Entwurf zu einem «Gesetz zum Verbot der geschäftsmässigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung» eingebracht worden. Er scheiterte dann dort wegen offensichtlicher Grundrechtswidrigkeit, nachdem dessen Ausschuss für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat am 24. Juni 2008 – entgegen den Anträgen des federführenden Rechtsausschusses und des Gesundheitsausschusses – empfohlen hatte, den Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Dabei entbehrte der Vorgang keineswegs einer gewissen Dramatik: Am Vorabend der entscheidenden Sitzung des Deutschen Bundesrats war in einem Gespräch der CDU-Ministerpräsidenten mit Bundes-

kanzlerin Angela Merkel eine Lösung des sich abzeichnenden Konflikts mit den Sozialdemokraten gesucht worden. Dann wurde Kurt Beck, damals Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, eingeschaltet, der mit seinem baden-württembergischen Kollegen Günther Oettinger von der CDU schliesslich eine «gesichtswahrende Lösung» fand. Da die SPD-Länder im Bundesrat zufolge der Grundrechtswidrigkeit gegen eine Überweisung an den Bundestag stimmen würden, die CDU/CSU, die SPD und die FDP aber eine Kontroverse über diese heikle Thema vermeiden wollten, einigte man sich darauf, dass der Gesetzesentwurf «vergessen» werde. Der Bundesrat solle aber eine Entschliessung annehmen, welche die Wünschbarkeit einer entsprechenden Gesetzgebung bis Ende des damals laufenden Jahres befürworte – ein Vorgang lediglich für das politische Schaufenster, also zur Gesichtswahrung, wie in einem Artikel in der vom Deutschen Bundestag herausgegebenen Zeitung «Das Parlament» zu dem Vorgang zu lesen war.

Dementsprechend nahm der Bundesrat am 4. Juli 2008 eine Resolution an; der Entwurf blieb in den Ausschüssen stecken.

BO: (Deutscher) Bundesrat Drucksache 230/06 27.3.2006 (Beilage 5 zum Schlichtungsgesuch)

(Deutscher) Bundesrat Drucksache 436/08 24.6.2008 (Beilage 6 zum Schlichtungsgesuch)

(Deutscher) Bundesrat Drucksache 436/08 04.7..2008 (Beilage 7 zum Schlichtungsgesuch)

HANS LEERSCH, Ratlosigkeit im Bundesrat / Sterbehilfe, in Das Parlament, hrg. Vom Deutschen Bundestag, Nr. 28, 7.7.2008 (Beilage 8 zum Schlichtungsgesuch)

Brigitte Tag hat somit ihren am 13. September 2008 in Aarau vorgebrachten Vorschlag, welcher im Wesentlichen dem Muster des mehr als zwei Monate vorher gescheiterten deutschen Gesetzesentwurfes gefolgt war, in Kenntnis seiner Grundrechtswidrigkeit vertreten, ihn Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zukommen lassen und ihn auch noch im Jahr 2009 in Tutzing sowie 2010 und 2012 in den beiden Auflagen des genannten Werks aufrechterhalten.

BO: Meldung in Newsnetz vom 29. März 2009 (Beilage 9 zum Schlichtungsgesuch)

Dass sie im Übrigen in ihrem Entwurf zweimal das mittlerweile in der deutschen Sprache verpönte Wort «Selbstmord» verwendet hat, charakterisiert sie zusätzlich als Person, die entweder gedankenlos eine unvernünftige Vokabel verwendet oder aber die den Suizid von vornherein ablehnt und ihn demzufolge bewusst mittels des Wortbestandteils «-mord» in nächster Nähe eines der scheusslichsten Verbrechen ansiedelt, wird doch der Straftatbestand des Mordes insbesondere im deutschen Strafgesetz so definiert:

«Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet».

4.4.3. Silvia Käppeli

ist in erster Linie Pflegefachfrau, hat in den USA den Grad eines Doktors der Philosophie, in der Schweiz aber auch ein Doktorat im Umfeld von der an der Universität Luzern vertretenen Judaistik erworben. Sie steht somit christlich-jüdischem Gedankengut sehr nahe. Sie war Mitglied in der Nationalen Ethikkommission für die Humanmedizin. Ausserdem gehört sie zum Fachbeirat des deutschen Vereins «Pflege e.V.», der unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Christel Bienstein steht. Diese hat im Zusammenhang mit der Debatte um ein deutsches Gesetz gegen Sterbehilfe das Folgende geäussert:

«Sterbehilfe ist keine Tätigkeit, die mit den grundlegenden Aufgaben der Pflege lt. ICN-Ethikkodex zu vereinbaren ist, unsere Aufgabe bei der Pflege schwerstkranker und sterbender Menschen ist es, Leiden zu lindern. Die mit dem Gesetzentwurf ausgelöste Diskussion um die Beteiligung Pflegender an aktiver Sterbehilfe steht unmittelbar den Erfolgen der Palliative Care gegenüber, für die wir uns einsetzen. Zudem kann „Patientennähe“ kein geeignetes Kriterium sein, um an Sterbehilfe straffrei mit-

zuwirken. Die Beziehung zwischen Pflegenden und ihren Patienten ist vor allem eine professionell-menschliche, die auch für die nötige professionelle Distanz sorgt.»

BO: Pressemitteilung des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe e.V. (DBfK), 1. Oktober 2012 (Beilage 10 zum Schlichtungsgesuch)

In diesem Zusammenhang fällt vorab auf, dass die Autorin dieser Zeilen offensichtlich nicht zwischen aktiver Sterbehilfe (= Tötung auf Verlangen, in der Schweiz und in Deutschland verboten) und dem unter gewissen Voraussetzungen legalen begleiteten Freitod (in der Schweiz und in Deutschland zulässig) zu unterscheiden vermag. Zudem wesentlich dabei ist sodann, dass im Bereich der Pflege noch immer die Meinung vorherrscht, mit Palliativmedizin und guter Pflege lasse sich der Wunsch nach Sterbehilfe vermeiden. Ärzte, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime haben ein elementares pekuniäres Interesse daran, ihre Klientel nicht durch den Tod zu verlieren, sondern mit dieser möglichst lange erhebliche Umsätze und Gewinne erzielen zu können. Deshalb zeigen sie wenig Verständnis dafür, wenn z. B. ein Patient mit fortgeschrittener multipler Sklerose dem Eintritt in einer Institution, in welcher er sowohl wegen seiner Erkrankung als auch der dort notwendigen Unterordnung sein Leben nicht mehr autonom zu gestalten vermag, den vorzeitigen Tod und damit die Vermeidung eines Zustandes vorzieht, den er für sich selbst als unwürdig betrachtet.

Silvia Käppeli muss deshalb ebenfalls dem Kreis derjenigen Personen zugerechnet werden, welche Sterbehilfe und insbesondere begleiteten Suizid klar ablehnen.

Dasselbe dürfte für jene Mitglieder der Leitungsgruppe gelten, welche Mediziner sind.

Damit ergibt sich für den Gesuchsteller das Bild, dass der vom seinerzeitigen Bundesrat erteilte Auftrag zu diesem NFP 67 vor allem dazu dienen soll, angeblich wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten, um die in der Schweiz seit Jahrzehnten anerkannte Form der Sterbehilfe anzugreifen.

Dass dies trotz der durch Abstimmungen und mit diesen übereinstimmenden Meinungsumfragen, welche überdeutlich die Forderung nach Selbstbestimmung bestätigen, mit 15 Millionen CHF Steuergeldern zu Lasten eben dieses Volkes gehen soll, macht das NFP 67 umso fragwürdiger.

Zudem fällt dem kenntnisreichen Beobachter auf, dass die Person, welche für dieses Programm mit dem Wissenstransfer betraut worden ist – Mathis Brauchbar –, einer Firma – advocacy ag – angehört, welche umsatzmässig in erheblichem Umfang von der pharmazeutischen Industrie und ihren Satelliten abhängig ist. Unter der Internetadresse <http://www.advocacy.ch/auftraggeber.html> zählt diese Firma die folgenden Auftraggeber aus diesem Bereich auf:

Interpharma (Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen in der Schweiz)

Novartis Consumer Health Schweiz, Bern

Roche Pharma Schweiz AG, Reinach BL

Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW), Basel

Die pharmazeutische Industrie ist in hohem Masse daran interessiert, Menschen in ihren letzten Lebensjahren möglichst lange am Leben zu erhalten, weil sie mit diesen absolut die höchsten Individualumsätze zu realisieren vermögen. Damit kontrastiert die selbstbestimmte vorzeitige Lebensbeendigung. Der in Lausanne wirkende Palliativmediziner Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio hat dazu unter anderem erklärt:

«In den vergangenen Jahren hat die Pharmaindustrie eine Reihe teurer Krebsmedikamente mit zum Teil nur geringer Wirkung auf den Markt gebracht. Das im obigen Beispiel erwähnte Medikament wurde 2011 zugelassen; es verlängert das Leben um etwa drei Monate, allerdings um den Preis von schweren und sehr häufigen Nebenwirkungen. Die Behandlungskosten betragen circa 100.000 Euro pro Patient.

Ließe man ähnliche Medikamente für alle zum Tode führenden Krebserkrankungen zu, ergäbe dies Ausgaben von 22,5 Milliarden Euro jährlich.»

BO: GIAN DOMENICO BORASIO, Der Preis des Lebens, in Süddeutsche Zeitung, München, Samstag/Sonntag, 8./9. Juni 2013, Nr. 130, auf Seite 2 (Beilage 11 zum Schlichtungsgesuch)

Auch in dieser Hinsicht haben deshalb beim Gesuchsteller die Alarmglocken geläutet.

Für dieses Nationale Forschungsprogramm sind öffentliche Gelder im Umfang von 15 Millionen Schweizer Franken bereitgestellt worden.

Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass das Bild, welches das NFP 67 bietet, die Vermutung nicht ausschliessen lässt, es handle sich dabei um einen Missbrauch der Institution des Schweizerischen Nationalfonds. Ein solcher liegt im Interesse einer Wirtschaftsgruppe, die ihre Umsätze und Gewinne nicht zuletzt auch zufolge staatlicher Anerkennung betriebswirtschaftlich in einer in keiner Weise gerechtfertigten Höhe der Preise ihrer Produkte zu machen gewohnt ist. Darauf weisen die in der Pharmabranche erzielten Umsatzrenditen zwischen 15 und 30 Prozent deutlich hin. Das sind Renditen, die sonst in der legalen Wirtschaft kaum irgendwo erzielt werden können.

BO: Süddeutsche Zeitung, 12. März 2010, «Durchatmen nach der Attacke», <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/pharmaindustrie-durchatmen-nach-der-attacke-1.18558>

Die neueste Illustration dazu sind die Geschäftsergebnisse der Basler Pharmaunternehmen Novartis und Roche für 2013. Einem Gesamtumsatz von 57,9 Milliarden USD bei Novartis steht ein Reingewinn von 9,3 Milliarden USD gegenüber; das sind gut 16 Prozent. Roche meldet für 2013 einen Umsatz von 46,8 Milliarden und 11,373 Milliarden Gewinn, was 24,3 % Umsatzrendite entspricht

BO: Neue Zürcher Zeitung, 30. Januar 2014; <http://www.nzz.ch/wirtschaft/newsticker/novartis-2013-erwartungen-erfuellt-mehr-dividende-ausblick-leicht-gesenkt-af-1.18231293> sowie <http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschafts-und-finanzportal/roche-mit-114-milliarden-gewinn-1.18232038>

5. Entsprechend sichtbares Ergebnis bei den Forschungsprojekten

Dem Eindruck, das NFP 67 wolle sich hauptsächlich mit dem Kampf gegen Sterbehilfe befassen, entsprechen auch eine erhebliche Anzahl der bis jetzt bekannt gewordenen Forschungsprojekte. Diese wurden vom Beschwerdegegner im Dezember 2013 in der Broschüre «Porträt des Nationalen Forschungsprogramms (NFP 67) Lebensende» kurz vorgestellt.

Das sind insbesondere die Projekte:

- Bartsch, Der Assistierte Suizid: Entwicklungen während der letzten 30 Jahre (Seite 13 der erwähnten Broschüre)
- Gudat, Sterbewünsche bei Menschen in schwerer Krankheit (S. 31)
- Gutzwiller, Medizinische Entscheidungen am Lebensende: Häufigkeit und Trends in der Schweiz (S. 32)
- Monod, Der Sterbewunsch bei Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen (S. 36)
- Aebi, Selbstbestimmung am Lebensende – Recht oder Pflicht? (S. 40)
- Biller, Urteilsunfähigkeit am Lebensende und ihre Beurteilung (S. 41)
- Rütsche, Gesetzliche Regulierung am Lebensende – Wo soll sich der Staat einmischen? (S. 42)
- Schaber, Selbstbestimmt sterben? Suizidhilfe und Autonomie (S. 43)
- Borasio, Lebenssinn, Spiritualität und Wertvorstellungen von Menschen am Lebensende (S. 47)

BO: Neun Darstellungen von bewilligten NFP 67-Projekten (Beilage 12 zum Schlichtungsgesuch)

Es zeigt sich somit, dass jedenfalls neun der 33 Projekte – 27,27 % und somit mehr als ein Viertel – sich mehr oder weniger direkt mit Fragen befassen, die für den Gesuchsteller (und die übrigen vier Schweizer Selbstbestimmungs-Organisationen) von Bedeutung sind.

Obschon unter den jährlich rund 64'000 Sterbefällen in der Schweiz erheblich weniger als ein Prozent auf begleitete Suizide von Einwohnern der Schweiz entfallen – jährlich dürften es gesamthaft etwa 400 bis 500 sein –, nimmt das Thema der Freitodbegleitung in den vorhandenen

Projekten somit einen absolut unverhältnismässigen Umfang an. Verglichen mit der Tatsache, dass die Zahl der Suizide (ohne begleitete Freitode) sich etwa bei 1'000 Personen jährlich bewegt, und die Obergrenze der Dunkelziffer der misslungenen Suizidversuche aufgrund der Angaben des Bundesrates vom 9. Januar 2002 demzufolge bei etwa 49'000 anzusetzen ist, handelt es sich bei der schweizerischen Praxis des begleiteten Freitods um eine gesellschaftliche Angelegenheit von höchst untergeordneter Bedeutung. Vgl. dazu

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20011105

Dies muss die Bedenken des Gesuchstellers zweifellos verstärken.

Demgegenüber ist bei Betrachtung des NFP 67 festzustellen, dass zum Thema Suizid, Suizidversuch, Suizidprophylaxe und vor allem auch Suizidversuchsprophylaxe überhaupt keine Projekte bestehen, obwohl dies ein äusserst wichtiges Thema wäre, hat doch der Bundesrat in seiner Antwort vom 9. Januar 2002 auf die Einfache Anfrage Andreas Gross betr. Suizide und Suizidversuche damals unter anderem mitgeteilt, in der Schweiz müsse jährlich mit bis zu 67'000 Suizidversuchen gerechnet werden!

Der Gesuchsteller hatte Gelegenheit, den Fragebogen zur Kenntnis zu nehmen, der für das Projekt Bartsch von den für das Projekt Verantwortlichen geplant worden ist. Er hat dabei festgestellt, dass jene Verantwortlichen allen Ernstes Menschen mit einem Vokabular konfrontieren wollten, welches Begriffe wie «sich umbringen», «Selbstmord» und ähnliches enthielten. So lauteten im Fragebogen-Entwurf unter Ziffer 9 die zur Auswahl angebotenen Antworten wie folgt:

(9) Selbstmordgedanken oder Selbstmordwünsche

- Ich denke nie daran, mich umzubringen.
- Ich habe Selbstmordgedanken, aber ich würde sie nicht ausführen.
- Ich denke daran, mich umzubringen.
- Ich werde mich umbringen.

Die dem Fragebogen-Entwurf zu entnehmende Fragetechnik erwies sich ausserdem als keineswegs etwa offen, sondern war so angelegt,

dass möglichst Antworten zu erwarten sind, welche die Fragenden wünschen. Als Beispiel unter vielen sollen hier die angebotenen Antworten unter Ziffer 10 dienen:

(10) Weinen

Ich weine nicht mehr als früher.

Ich weine mehr als früher.

Ich weine wegen jeder Kleinigkeit.

Mir ist nach Weinen zumute, aber ich kann nicht.

Dass jemand überhaupt nicht weint, kommt da schon gar nicht vor und darf offenbar auch nicht vorkommen.

BO: Entwurf des Fragebogens, mit nachträglich vom Beschwerdeführer veranlassten Beurteilung durch das Gallup-Befragungsinstitut Isopublic.

Beilage Nr. 3: Fragebogenentwurf mit Isopublic-Bemerkungen

Die Autoren des Fragebogens zielen somit offensichtlich darauf, die zu befragenden Personen schon von Anfang an als depressiv darstellen zu können.

Weitere Fragwürdigkeiten, welche dieses Projekt belasten, betreffen die Vorgehensweise von Dr. med. Christine Bartsch vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM), sowie Äusserungen von PD Dr. med. Thomas Reisch, Universitätsklinik für Psychiatrie Bern, den beiden Projektverantwortlichen, die sie öffentlich gemacht haben.

In «Der Bund» vom 26. März 2013 behauptet dieser zweite Projektverantwortliche, Thomas Reisch, dort als «Suizidforscher» betitelt, «dass sich die Sterbehilfe in der ganzen Schweiz ausbreite» und «Menschen, die sich das Leben nehmen, sind in den meisten Fällen psychisch krank und leiden am häufigsten an Depressionen». Und: «Es gibt aber einen sehr grossen Anteil, wo mit Hilfe viel hätte erreicht werden können».

Für einen Forscher, der Daten von EXIT und Dignitas wissenschaftlich und neutral nutzen möchte, sind das höchst bedenkliche Aussagen. Nicht nur, dass gewaltsame Affektsuizide und begleitete Bilanzsuizide vermengt werden: Der «Suizidforscher» Reisch ignoriert, dass die Zunahme von Freitodbegleitungen im Raum Bern, auf die sich der Artikel

bezog, nicht auf die schon 30 Jahre präsenten «Sterbehilfeorganisationen» zurückzuführen ist, sondern auf die Demographie (immer mehr Menschen werden immer älter), auf die Fortschritte der Medizin (bessere Behandlungen verlängern das Leben, aber nicht unbedingt die Lebensqualität) und auf das wachsende Selbstbewusstsein, die Selbstbestimmung der Patienten. Insbesondere letztere ignorierte Psychiater Reisch mit seiner Behauptung, man könne mit Behandeln noch «viel erreichen»: In der Schweiz entscheiden weder Arzt noch Psychiater, was und «wie viel» getan wird, sondern allein der leidende Mensch.

Zudem war bei diesem Projekt auch festzustellen, dass diese dort verwendete Nomenklatur offensichtlich von einem «Wissenschaftler» stammt, der an der im internationalen Wissenschaftsbetrieb offenbar nicht gerade sehr hoch einzuschätzenden österreichischen «Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik» (UMIT) in Hall im Tirol stammt. Diese war zuerst eine Tochterfirma der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH und wurde später in das Eigentum des österreichischen Bundeslands Tirol übergeführt. Deren Akkreditierung wurde 2010 wegen schwerer Mängel aufgehoben; nach Reorganisationen wurde diese bis 2016 wieder erteilt. Ob diese später verlängert wird, dürfte zurzeit noch nicht feststehen. Auch für diese Hochschule ist festzustellen, dass sie sich kulturell in einem ausgeprägt katholischen Umfeld betätigt.

BO:

http://de.wikipedia.org/wiki/Private_Universit%C3%A4t_f%C3%BCr_Gesundheitswissenschaften,_Medizinische_Informatik_und_Technik

Die vorne erwähnte Broschüre des SNF erwähnt auf S. 13 diese «institutionelle Zusammenarbeit» ohne exakte Angabe mit «Institut für angewandte Psychologie, Departement für medizinische Wissenschaften, UMIT – Private Universität, Österreich».

Dass diese Hochschule ihren Campus nach einem österreichischen Naziführer benannt hat, macht sie auch nicht vertrauenswürdiger (Eduard Wallnöfer, vgl. dazu

http://de.wikipedia.org/wiki/Eduard_Walln%C3%B6fer).

Auch dies sind weitere Mosaiksteine zum Bild, welches bezüglich des hier beleuchteten Projekts Bartsch zu grössten Bedenken Anlass gibt.

BO:

http://de.wikipedia.org/wiki/Private_Universit%C3%A4t_f%C3%BCr_Gesundheitswissenschaften,_Medizinische_Informatik_und_Technik

http://de.wikipedia.org/wiki/Eduard_Walln%C3%B6fer

Es ist deshalb legitim, dass der Gesuchsteller sich darum bemüht, festzustellen, ob schon im Bereich der Auswahl der Mitglieder der Leitungsgruppe als auch im Bereich der Annahme von Projektvorschlägen die bekannten politisch-konservativ-religiösen Kräfte und Gruppierungen gewirkt haben.

6. Auskunftsersuchen

Demzufolge hat er das entsprechende Auskunftsersuchen an den SNF gerichtet.

BO: Kopie des Auskunftsbegehrens (Beilage 13 zum Schlichtungsgesuch)

7. Nur teilweise Gutheissung

Dieses Gesuch ist in einem ersten Schritt nur zum kleinsten Teil positiv, in der Mehrheit und in den wichtigsten Materien jedoch negativ beantwortet worden. Nach Einreichung des Schlichtungsgesuches beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) hat die Beschwerdegegnerin auf dem Wege der Wiedererwägung nur ganz wenige Restriktionen aufgehoben; der EDÖB hat in seiner Empfehlung vom 5. Dezember 2013 der Beschwerdegegnerin empfohlen, weitere Akten freizugeben.

BO: Empfehlung des EDÖB im Schlichtungsverfahren vom 5.12.2013

Die Beschwerdegegnerin ist den Empfehlungen des EDÖB nur teilweise gefolgt und verweigert in ihrer Verfügung vom 20. Dezember 2013 nach wie vor die Einsichtnahme in die zur Klärung der aufgeworfenen Fragen bedeutsamen Dokumente.

Gegen diese Verfügung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Auf die Einzelheiten wird im hier anschliessenden rechtlichen Teil zurückzukommen sein.

III. Rechtliches

8. Das herrschende Prinzip

Das im Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 17. Dezember 2004 (SR 152.3) herrschende Prinzip ist die Zugänglichkeit sämtlicher Unterlagen, die mit der *Staatstätigkeit des Bundes in weitestem Sinne* etwas zu tun haben. Die *Verweigerung* der Einsichtnahme ist die *Ausnahme*. Das Gesetz nennt die Ausnahmen in den Art. 4 sowie Art. 7 bis 9 BGÖ.

Dem herrschenden Prinzip entsprechend ist in Zweifelsfällen zugunsten der Zugänglichkeit zu entscheiden, und Ausnahmen sind nur einschränkend zulässig..

Sodann ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes – Herstellung grösstmöglicher Transparenz im Rahmen der gesamten Staatstätigkeit – dass die Berufung auf Ausnahmen in der Regel *nicht absolut* zur Verweigerung der Einsichtnahme führen darf. Ausnahmeregelungen sind im Gegenteil relativ, also im Verhältnis zu den auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen, zu handhaben.

Transparenz als Ziel in Art. 1 BGÖ ist kein Selbstzweck. Transparenz dient dazu, das Risiko der Bildung von klandestinen Interessengruppen zu verringern, die innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung im weitesten Sinne beabsichtigen könnten, staatliche Aufgaben und öffentliche Gelder zu eigenen Zwecken zu missbrauchen. Dies ergibt sich auch ganz deutlich aus der Botschaft zum Gesetz (BBl 2003 1963 ff.; es soll die demokratische Kontrolle der Verwaltung sichern und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung stärken.

9. Hohe Missbrauchsgefahr im vorliegenden Falle

Im vorliegenden Fall besteht in dieser Hinsicht objektiv hohe – um nicht zu sagen, höchste – Missbrauchsgefahr.

Fragen von Leben und Sterben sind bevorzugte Themen im Bereich von Weltanschauung und Religion. Auf keinem Feld wird der weltanschauliche Kampf erbitterter ausgetragen.

Um dies zu belegen, bedarf es nur weniger Hinweise:

- Der Kampf um die Frage, ob Frauen zu ermöglichen sei, eine ungewollte Schwangerschaft abbrechen, dauert seit vielen Jahren rund um die Welt an, seitdem im 20. Jahrhundert in einer Reihe von Staaten nach und nach der bereits unter der *Constitutio Criminalis Carolina* zugelassene Abbruch in den ersten drei Monaten gesetzlich verankert wurde. Die eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 über die Volksinitiative gegen die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu Lasten der Krankenkassen ist das einheimische Beispiel. In den Vereinigten Staaten sind in vielen Gliedstaaten zufolge des Einflusses der militanten Gegner des Schwangerschaftsabbruchs solche gesetzlich erlaubten Abbrüche kaum mehr möglich. Sie werden durch Morde an Ärzten sowie durch Nötigung von Patienten, die beim Betreten einer entsprechenden Klinik einem Spiessrutenlauf ausgesetzt werden, vereitelt. In Frankreich wurde vor kurzem um die formelle Erleichterung des Schwangerschaftsabbruchs gestritten, bei welchem etwa 40'000 demonstrierende Gläubige in Paris, vom Papst ermuntert, auf die Strasse gingen. Die Liste liesse sich beliebig fortsetzen.
- Weltweit wird auch um die Frage der Ermöglichung vernünftiger Sterbehilfe gerungen. In der Schweiz ist dies zufolge der liberalen Lösung, die sich aus dem Wortlaut von Art. 115 StGB ergibt, seit etwa 1985 Wirklichkeit, wird jedoch seither immer wieder von fundamentalistischen Kreisen angegriffen.

Diese Gruppen bekämpfen die liberale Rechtsordnung, welche die Schweiz seit 1848 auszeichnet. Zudem richtet sich die Tendenz auch gegen die demokratische Mehrheitsmeinung. In dieser Hinsicht ist – wie bereits vorne (Ziffer 4.1) erwähnt – auf die Abstimmungsergebnisse vom 15. Mai 2011 im Kanton Zürich hinzuweisen: Da ist eine Volksinitiative fundamentalistischer Kreise gegen die Straffreiheit sogar nicht selbstsüchtiger Beihilfe zum Suizid mit der Rekord-Mehrheit von annähernd 85 % abgeschmettert worden, und eine

zweite Volksinitiative, aus denselben Kreisen, die sich dagegen gewendet hat, dass Menschen aus dem Ausland in der Schweiz durch Organisationen begleitete Suizide ausführen können, ist mit 78 % verworfen worden.

Ausserhalb der Schweiz gibt es mit Ausnahme der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs und Kolumbiens sowie der amerikanischen Gliedstaaten Oregon, Washington, Montana und Vermont keine vernünftige Form von Sterbehilfe, sei es medikalisiert (also nur Ärzten vorbehalten) oder anders (wie in Oregon, wo der Arzt dem Sterbewilligen das Rezept für das tödliche Medikament aushändigt), obschon Umfragen zeigen, dass zum Teil sehr grosse Mehrheiten der Bevölkerung angesichts der Veränderung im Bereich der Lebenserwartung eine solche Wahlfreiheit dringend befürworten. Man vergleiche dazu etwa die Isopublic-Umfrage in zwölf europäischen Ländern vom Herbst 2012, in welchen ausnahmslos Mehrheiten solche Lösungen fordern.

BO: Isopublic-Umfrage

Beilage Nr. 4: Isopublic-Umfrage in 12 europäischen Ländern

- Weltweit ist sodann festzustellen, dass insbesondere unter dem Einfluss der römisch-katholischen Kirche und ihrer Personalprälatur Opus Dei, die ihren Kampf prinzipiell mit verhängten Visieren und hinter Tarnorganisationen versteckt führt (vgl. dazu etwa: NZZ vom 13.. Januar 1979, Seite 25, Das Wirken des Opus Dei in Zürich), der teilweise erfolgreiche Versuch unternommen worden ist, gegen liberale Regelungen Gegensteuer zu geben. Beispiele dafür sind die Bemühungen der deutschen Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, sowie die in der vor kurzem angelaufenen 18. Legislaturperiode. Es besteht die Absicht, ein Gesetz zustande zu bringen, mit welchem Beihilfe zum Suizid, die in Deutschland bislang selbst dann straflos ist, wenn jemand aus selbstsüchtigen Beweggründen handeln würde, weitgehend unmöglich zu machen. In Österreich planen die politischen Kreise zurzeit gar, das Verbot von Sterbehilfe in der österreichischen Verfassung

zu verankern – und folgen damit analogen Gepflogenheiten Orbans in Ungarn und der katholischen Kirche in Kroatien.

BO: Regierungsprogramm der neuen österreichischen Regierung, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264>, S. 92

- Das vorwiegend verdeckt wirkende Opus Dei scheint auch in der Schweiz mit seinen Unterwanderungstendenzen zunehmend erfolgreich zu sein.

So hat der Bundesrat vor kurzem einen der enragiertesten Gegner von Sterbehilfe, den vorne (Ziff. 4.4.1) erwähnten in Freiburg im Uechtland lehrenden und umstrittenen deutschen katholischen Moralethiker Markus Zimmermann-Acklin (gemeinsam mit dem in Bern wirkenden deutschen evangelischen Moralethiker Frank Matthwig) zum Mitglied der Nationalen Ethikkommission in der Humanmedizin (NEK) gewählt – ein Vorgang, wäre er 1847 durch die Regierung des damaligen eidgenössischen Standes Luzern erfolgt, genauso zum Sonderbundskrieg geführt hätte wie die damalige Zulassung der Gesellschaft Jesu an der Reuss. Damit umfasst nun die NEK bereits drei deutsche Theologen oder Philosophen (die vorgenannten sowie der in Tübingen lehrende Präsident der NEK, Otmar Höffe), welche rückwärts gewandte, autoritäre und absolutistische Positionen aus dem «Grossen Kanton» auch in der Eidgenossenschaft zu implementieren versuchen: Auf dem Umweg über angebliche «Ethik» scheinen sich einseitige und Ausschliesslichkeit beanspruchende religiöse Ideen wieder der Politik bemächtigen zu wollen. Dabei sollen weltanschauliche Ansichten einer immer kleiner werdenden Gruppe auf dem Wege der Regelbildung und letztlich demjenigen der Gesetzgebung der ganzen pluralistischen Gesellschaft aufoktroiert werden.

10. Verweigerung der Einsichtnahme in die Dokumentengruppe B

Der Beschwerdegegner verweigert in seiner angefochtenen Verfügung die Einsichtnahme in die Dokumentengruppe B hauptsächlich unter Berufung auf den Umstand, dass es sich beim SNF um eine privatrechtliche Stiftung handle. Hinsichtlich der Errichtung und Durchführung von

NFP müsse zwischen Vorbereitung und Durchführung unterschieden werden; die Bestimmung der Leitungsstruktur eines NFP falle «klarerweise in die ausschliessliche Kompetenz des SNF».

10.1. Empfehlung des EDÖB: Zugang gestatten

Bezüglich der vom Beschwerdeführer verlangten Einsichtnahme in die Dokumentengruppe B, bei welcher es um die Dokumente im Zusammenhang mit der Wahl der Leitungsgruppe des NFP 67 handelt (Einzelaufzählung in der Empfehlung des EDÖB, S. 11, Ziff. 31), hat der EDÖB der Beschwerdegegnerin jedoch empfohlen, die Wahlunterlagen für das Präsidium und die Mitglieder der Leitungsgruppe des NFP Lebensende offenzulegen, mit Ausnahme der den Unterlagen angehängten Lebensläufe der betreffenden Personen.

10.2. Entscheid des SNF: Zugang verweigert

Entgegen dieser Empfehlung hält die Beschwerdegegnerin an der Verweigerung des Zugangs zu diesen Unterlagen fest.

Die Beschwerdegegnerin stellt sich dabei auf den Standpunkt, die Durchführung der NFP gehöre gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) zu den Aufgaben des SNF, die er in eigenen Kompetenz wahrnehme, und zwar in der Rolle einer Organisation des privaten Rechts, die mit öffentlichen Aufgaben betraut ist, aber nicht der Bundesverwaltung angehört, gemäss Definition des Art. 2 Abs. 1 Bst. B BGÖ. Entgegen der Auffassung des EDÖB liege hier nicht Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ zugrunde, «denn das FIFG unterscheide klar zwischen Durchführung der NFP und der Beteiligung am Beschluss-Verfahren zu den NFP» (Seite 7 unten der angefochtenen Verfügung)..

Die Tätigkeit des SNF falle in der Durchführungsphase der NFP nur soweit in den persönlichen Geltungsbereich des BGÖ, als die Verfügungsbefugnis im Sinne von Art. 5 VwVG bestehe. Dies sei namentlich im Bereich der Entscheidungen über Beitragsgesuche der Fall, nicht jedoch hinsichtlich der Wahlen von Organen und Gremien des SNF.

Diesbezüglich zähle die Tätigkeit des SNF weder zur Bundesverwaltung noch zu deren «verlängertem Arm». Dies werde ausserdem dadurch verdeutlicht, dass die Bestimmung der Leitungsstruktur eines NFP klarerweise in die ausschliessliche Kompetenz des SNF falle: Art. 7 Abs. 1 V-FIFG (SR 420.11) besage, dass der SNF eine Leitungsgruppe einsetze oder eine andere geeignete Leitungsstruktur errichte.

10.3. Keine valablen Argumente gegen die Einsichtsgewährung

Die Begründung des Beschwerdegegners enthält in Bezug auf die Dokumentengruppe B keine Argumente, mit denen sich die generelle Verweigerung des Zugangs rechtsstaatlich ausreichend begründen lässt.

10.31. Zur privatrechtlichen Struktur des SNF

Wohl sind Stifter des SNF eine Reihe von privatrechtlichen Organisationen, wie sich der Stiftungsurkunde entnehmen lässt, nämlich:

- die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft,
- die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften,
- die Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft,
- der Schweizerische Juristenverein, und
- die Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft;

vgl. dazu

http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/statuten_08_d.pdf.

Doch bezeichnenderweise enthält die Stiftungsurkunde vom 26. April 2002 in ihrem Artikel VII den folgenden Genehmigungsvorbehalt:

Der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen die Stiftungsurkunde, die Statuten und deren Abänderungen sowie jene Bestimmungen, die ihm gemäss Gesetz zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Aus der alleinigen Tatsache, dass der Schweizerische Nationalfonds als privatrechtliche Stiftung im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen ist, lässt sich keineswegs ableiten, der SNF falle nicht mit seiner gesamten Tätigkeit unter die Bestimmungen des BGÖ. Zwar haben die fünf Stifter anlässlich der Gründung an das Stiftungskapital einen Bei-

trag von 330'000 CHF geleistet. Doch der Bund hat bereits bei der Gründung eine Million CHF an das Stiftungskapital beigetragen, und praktisch die gesamten finanziellen Mittel, welche dem SNF für seine Tätigkeit, insbesondere für nationale Forschungsprogramme, zur Verfügung stehen, stammen aus der Bundeskasse.

Überdies lautet Art. 10 Abs. 1 FIFG:

¹ Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) ist das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftliche Forschung in allen Disziplinen, die an einer Hochschulforschungsstätte vertreten sind.

Alle diese Umstände zeigen deutlich, dass der SNF jedenfalls im Zusammenhang mit Nationalen Forschungsprojekten öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt; überdies stammen die gesamten Mittel von 15 Millionen CHF, welche für das NFP 67 zur Verfügung stehen, direkt aus der Bundeskasse. Auf das rechtliche Kleid, in welchen der SNF gehüllt worden ist, kommt es in diesem Zusammenhang demzufolge überhaupt nicht an.

Seine Behauptung, er handle privatrechtlich und unterstehe damit bezüglich seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bestimmung der Leitungsorganisation von nationalen Forschungsprojekten dem BGÖ nicht, ist somit haltlos.

10.32. Die ausschliessliche Kompetenz nach Art. 7 Abs. 1 V-FIFG

Daran ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass beim SNF die Bestimmung der Leitungsstruktur eines NFP in dessen ausschliessliche Kompetenz fällt. Nach Art. 7 Abs. 1 V-FIFG vermag er dadurch zwar autonom zu entscheiden, ob er eine Leitungsgruppe einsetzt oder eine andere geeignete Leitungsstruktur errichtet, doch schützt ihn das nicht davor, dass jedermann den Anspruch besitzt, zu wissen, auf welche Weise solche Entscheidungen des SNF zustande gekommen sind.

10.33. Namen von Personen, die nicht gewählt wurden

Der SNF vermag seine Weigerung auch dadurch rechtsstaatlich nicht zu begründen, indem er sich darauf beruft, in den Wahlunterlagen könnten

auch Namen von Personen stehen, deren Kandidaturen durch die zuständigen Gremien nicht bestätigt worden sind.

Es ist ja gerade der Sinn und Zweck des BGÖ, auch diesbezüglich Bereiche abseits der grossen Öffentlichkeit, in denen wenig bekannte Personen Wahlen durchführen, transparent zu machen: Stehen in den Unterlagen tatsächlich Namen von Personen, die nicht gewählt worden sind, kann sich gerade aus einem solchen Umstand eben ergeben, dass eine kleine Gruppe von Personen sorgsam darauf geachtet hat, die Leitungsgruppe so zusammen zu setzen, dass im Ergebnis die 15 Millionen CHF Bundesgelder möglichst auf die Angehörigen der eigenen Netzwerke gelenkt werden und so vor allem auch das Ergebnis des NFP 67 zu beeinflussen.

10.34. Geheime Lebensläufe?

Die Weigerung der Beschwerdegegnerin bezieht sich auch auf die Lebensläufe der Personen, die sie gewählt hat bzw. die bei ihr zur Wahl gestanden haben. Damit befand sie sich zwar in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des EDÖB. Dennoch ist zu prüfen, ob diese Weigerung zulässig ist; der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, sie sei rechtswidrig.

Vorne (Ziffer 8) ist darauf hingewiesen worden, dass die Abgrenzung zwischen zugänglichen und nicht zugänglichen Informationen nicht etwa abstrakt gezogen werden darf, sondern in Bezug auf eine Abwägung zwischen den auf dem Spiele stehenden Interessen erfolgen müsse.

Im vorliegenden Falle geht um den Verdacht, dass weltanschaulich gebundene Personen und Gruppierungen, die im Rahmen der Tätigkeit der Beschwerdegegnerin Einfluss ausüben können, möglicherweise ideologischen Gruppierungen, zu denen sie gehören, öffentliche Gelder zuschanzen und/oder daran interessiert sind, Forschungsergebnisse zu präsentieren, die dazu führen, die in der Schweiz von grössten Mehrheiten der Bevölkerung anerkannte Praxis und Freiheit des durch Organisationen begleiteten Suizids einzuschränken, sei es im Sinne eines vollständigen Verbots oder einer ähnlich wirkenden Regulierung, wie das (vorne, Ziff. 4.1. bereits erwähnt) schon einmal die Absicht des Bundesrates war, als unter dem Einfluss von Bundesrätin Eveline Widmer-

Schlumpf und Bundesrat Pascal Couchepin diese beiden Alternativen in einem Vernehmlassungsverfahren zur Debatte gestellt worden sind.

Vgl. dazu die Medienmitteilung des EJPD vom 28. Oktober 2009:

<http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2009/2009-10-28.html>

In einem solchen Zusammenhang ist die Biographie eines Menschen, dem in einem nationalen Forschungsprogramm die Aufgabe obliegt, aus einer Vielzahl eingereicherter Forschungsanträgen solche auszuwählen, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, eines der wesentlichsten Elemente: Im Vordergrund steht dabei insbesondere die sich aus einem Lebenslauf ergebende Information über dessen weltanschauliche Position und/oder Herkunft.

Sollte sich bei einem Vergleich der Biographien dieser Persönlichkeiten zeigen, dass bei einer erheblichen Anzahl gleiche oder ähnliche weltanschauliche Positionen vorherrschen, bei allenfalls vorgeschlagenen, aber nicht gewählten anderen Personen jedoch andere, wäre dies ein Indiz mehr für die Richtigkeit der Annahme des Beschwerdeführers, dass sich im Rahmen des NFP 67 weltanschauliche Gruppierungen öffentliche Gelder gegenseitig zugehalten, andere Denkrichtungen ausgeschlossen und letztlich wissenschaftlich unredlich gehandelt haben.

Es ist ein Grundsatz des Persönlichkeitsschutzes, dass dieser in vollem Ausmasse nur Personen zukommt, die in der Öffentlichkeit keinerlei Rolle spielen. Je bedeutsamer jedoch die Rolle einer Person ist, die sie im öffentlichen Leben verkörpert – und Nationale Forschungsprogramme gehören sowohl ihrer Definition nach als auch aufgrund der Tatsache, dass der grosse Aufwand von 15 Millionen CHF aus Steuergeldern finanziert wird, zum öffentlichen Leben –, desto geringer muss die Bedeutung des Schutzes der persönlichen Daten in einem Verfahren um Einsichtnahme auf Grund des BGÖ werden, wenn das Ziel dieses Gesetzes, Transparenz in der öffentlichen Verwaltung herstellen zu wollen, überhaupt erreicht werden soll.

Dies gilt insbesondere auch für bestimmte im schweizerischen Datenschutzrecht als besonders schützenswert bezeichnete Personendaten, wie sie in Art. 3 lit. c de Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG, SR 235.1) aufgezählt werden:

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

c. *besonders schützenswerte Personendaten*: Daten über:

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

Das DSG schränkt nämlich in seinem Art. 13 diesen Schutz dann ein, wenn dafür ein bestimmter Rechtfertigungsgrund besteht:

¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

² Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:

- a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet;
- b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;
- c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;
- d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;
- e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;

f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

Im konkreten Fall handelt es sich sowohl bei den Mitgliedern der Leitungsgruppe des NFP 67 als auch bei den Forscherpersönlichkeiten, die im Rahmen des NFP 67 Forschungsprojekte verantworten, um Personen des öffentlichen Lebens, und die Einsichtnahme in deren Lebensläufe bedeutet Bearbeitung von Daten, die einen Bezug auf das Wirken dieser Personen in der Öffentlichkeit aufweisen.

Das sei an zwei Beispielen erläutert:

Bundesrat Ueli Maurer stammt aus dem Zürcher Oberland; er gilt als gläubiger Christ, und er selbst hat schon bekannt, dass er immer wieder betet. Zwar ist nach Ziffer 1 des vorstehend wiedergegebenen Absatzes 3 von Art. 3 DSG die religiöse Ansicht oder Tätigkeit eines Menschen ein besonders geschütztes Personendatum. Dieses darf jedoch im Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit von Bundesrat Maurer jedenfalls dann bearbeitet werden, wenn eine solche Tätigkeit in hohem Masse Beziehungen zu weltanschaulichen Fragen aufweist. Seine diesbezügliche Verortung *muss* geradezu bekannt sein, damit sein Verhalten und seine Entscheidungen überhaupt verstanden, eingeordnet und bewertet werden können.

Beispiel 2 bezieht sich auf das frühere Mitglied der Nationalen Ethik-Kommission (NEK) Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle. Diese Persönlichkeit ist – bezeichnenderweise – eine der Verantwortlichen für das NFP 67-Projekt «Entscheidungen am Lebensende extrem Frühgeborener in der Schweiz». Auch da muss es möglich sein und ist es zulässig, nicht nur ihre stark fundamentalistisch-religiöse Einstellung öffentlich darzustellen. Es darf fraglos auch darauf hingewiesen werden, dass sie rechtskräftig strafrechtlich wegen Ehrverletzung verurteilt worden ist, und damit zu zeigen, dass diese Person offenbar zufolge ihrer religiösen Bindung in Bezug auf die Rechtsgüter von Personen, die sie zu ihren Gegnern zählt, bei Äusserungen über diese Personen die Grenzen, die ihr vom Strafrecht gezogen werden, nicht einzuhalten bereit ist.

BO: Tages-Anzeiger 13.7.2009, Verurteilt – doch Ethikerin bleibt im Amt, <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/kanton/Verurteilt--doch-Ethikerin-bleibt-im-Amt/story/24354441>

Ihr Verhalten ist gewissermassen ein Indiz dafür, dass die Äusserung von ARTHUR SCHOPENHAUER in seinem berühmten Religionsdialog (in Parerga und Paralipomena II, Kapitel XV., § 174, Diogenes detebe-Klassiker 20430, S. 362 f.) immerhin einen gewissen Anspruch auf Wahrheit aufweisen dürfte:

«So stark ist die Gewalt früh eingepprägter religiöser Dogmen, dass sie das Gewissen und zuletzt alles Mitleid und alle Menschlichkeit zu ersticken vermag. Willst du aber, was frühe Glaubeneimpfung leistet, mit eigenen Augen und in der Nähe sehn, so betrachte die Engländer. Sieh diese von der Natur vor allen andern begünstigte und mit Verstand, Geist, Urteilskraft und Charakterfestigkeit mehr als alle übrigen ausgestattete Nation, sieh sie, tief unter alle andern herabgesetzt, ja, geradezu verächtlich gemacht durch ihren stupiden Kirchenaberglauben, welcher zwischen ihren übrigen Fähigkeiten ordentlich wie ein fixer Wahn, eine Monomanie, erscheint. Das haben sie bloss dem zu danken, dass die Erziehung in den Händen der Geistlichkeit ist, welche Sorge trägt, ihnen sämtliche Glaubensartikel in frühester Jugend so einzuprägen, dass es bis zu einer Art partieller Gehirnlähmung geht, die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äussert, durch welche sogar übrigens höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irre werden lassen.»

Rechtsvergleichend lässt sich feststellen, dass auch das *deutsche* Bundesdatenschutzgesetz in § 3 Abs. 9 BDSG Daten über rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit und das Sexualleben genauso wie das schweizerische DSG als «besonders geschützt» bezeichnet. Dennoch wird in der Regel in Veröffentlichungen der Lebensläufe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Deutschland die Religionszugehörigkeit sehr häufig erwähnt. Wer etwa die Lebensläufe von Bundestagsabgeordneten im Internet abfragt, kann dies ohne weiteres feststellen. *Ohne* eine solche Angabe vermöchte die Öffentlichkeit die Handlungsweise vieler dieser Personen gar nicht richtig einzuordnen.

Religiös besonders linientreu oder gar fundamentalistisch eingestellte Personen sind in aller Regel Gegner sowohl einer pluralistischen und liberalen Gesellschaft. Sie verteidigen hartnäckig angeblich absolute Wahrheiten und bekämpfen jede Art von «Relativismus». Sie bilden eine eminente Gefahr für eine moderne Gesellschaft, welcher Wohlergehen und Selbstbestimmung der sie bildenden Individuen als ein wichtiges Ordnungsprinzip zugrunde liegt. Es besteht somit ein eminentes öffentliches Interesse, dass über die Einstellung von Personen, die öffentliche Funktionen ausüben, wie das auch für die Mitglieder der Leitungsgruppe des SNF sowie der für die einzelnen Projekte Verantwortlichen zutrifft, solche Informationen zugänglich sind und verbreitet werden dürfen. Dieses öffentliche Interesse überragt bei weitem das allfällige Interesse dieser Personen, solche Daten nicht an die Öffentlichkeit kommen zu lassen. Eine gegenteilige Auffassung würde der liberalen Grundhaltung der Schweiz und ihrer Gesellschaft zuwiderlaufen. Sie kannte nicht ohne triftigen Grund jahrzehntelang das Verbot der Wählbarkeit von Geistlichen in die Bundesversammlung. Die hat wesentlich dazu beigetragen, dass unser Land im Allgemeinen eher laizistisch verfasst und der Einfluss der Kirchen auf die Politik – insbesondere verglichen mit dem die Schweiz umgebenden Ausland – eher gering geblieben ist. Nachdem diese Ausnahmebestimmung vor einigen Jahrzehnten gefallen ist, ist es im Interesse der gebotenen Trennung von Kirche und Staat jedoch wesentlich, dass bei Personen, die in der Öffentlichkeit wirken, deren religiöse Bindung bekannt gemacht werden darf. Denn nur so wird es auch in Zukunft möglich sein, der Unterwanderungspraxis von Personen, welche insbesondere Interessen des Vatikans unterstützen, im eigenen Lande gewahr zu werden.

Somit ist diese Einsichtnahme auch in die Lebensläufe zu erlauben und der SNF zu verpflichten, diese Daten dem Beschwerdeführer zugänglich zu machen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die betreffenden Lebensläufe überhaupt keine Angaben über die weltanschauliche Position enthalten. Andere Angaben erlauben in der Regel durchaus entsprechende Rückschlüsse oder berechtigen zum Stellen entsprechender Fragen. Ist etwa jemand, der eine öffentliche Funktion ausübt, in deren Zusammenhang die welt-

anschauliche Positionierung eine wesentliche Rolle spielt, in einem landesweit bekannten Sektengebiet aufgewachsen und erzogen worden – wie das etwa für Teile des Zürcher Oberlandes, das Gürbetal oder gewisse Gebiete am Ufer des Thunersees zutrifft –, und äussert sich eine solche Person ablehnend gegenüber der von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung befürworteten Art vernünftiger Sterbehilfe in der Schweiz, rechtfertigt sich die Recherche nach deren weltanschaulicher Verortung und somit die Bearbeitung von Daten zu ihrer religiösen Auffassung.

11. Verweigerung der Einsichtnahme in die Dokumentengruppe C

Bei der Dokumentengruppe C geht es um die Zugang zu den neun Forschungsgesuchen, welche Gegenstand des Zugangsgesuches sind. Dieser Zugang wird von der Beschwerdegegnerin in Übereinstimmung mit der Empfehlung des EDÖB verweigert.

Der SNF hat den Zugang dazu verweigert, weil er «unter die Ausnahmebestimmung in Art. 7 Abs. 1 Bst. G BGÖ (Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse) fallen würde und somit sowohl vor wie auch nach Bewilligung der Gesuche (und demzufolge sowohl während wie auch nach Abschluss der Forschungsarbeiten) dem Recht auf Zugang entzogen seien», wie es in den Empfehlungen des EDÖB heisst.

Der Beschwerdeführer hält diese Verweigerung für rechtswidrig.

11.1. Wortlaut der Bestimmung und Ausführungen in der Botschaft

Die vom Beschwerdegegner geltend gemachte Bestimmung von Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ lautet:

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:
g. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;

Hierzu hat der Bundesrat in der Botschaft ausgeführt:

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips darf keinesfalls dazu führen, dass Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ausserhalb der Verwaltung stehender Dritter offenbart werden müssten. So fallen z.B. gewisse technische Informationen im Rahmen von Beschaffungsprojekten im Rüstungsbereich oder

anderen öffentlichen Beschaffungsprojekten oder etwa die Akten laufender Patentprüfungsverfahren unter diese Ausnahmeklausel. Auch Informationen, die im Falle einer Veröffentlichung den Aktienkurs von Unternehmen wesentlich beeinflussen könnten, an denen der Bund Beteiligungen hält, können im weiteren Sinne unter den Begriff des «Geschäftsgeheimnisses» fallen. Der Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern darf durch das Öffentlichkeitsgesetz nicht verzerrt werden.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g findet auch auf die Bundesverwaltung und auf die weiteren dem Gesetz unterstellten Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Anwendung. In gewissen Fällen könnte die Zugänglichmachung bestimmter Informationen einer Wettbewerbsverzerrung – in einem weiteren Sinne – gleichkommen. Die Ausnahmeklausel erlaubt daher auch den Behörden im Sinne dieses Gesetzes beispielsweise den Schutz von geplanten oder laufenden Forschungsprojekten, von bestimmten Informationen betreffend den Erwerb von Kulturgut, von Marktstrategien usw. Die Spezialbestimmungen betreffend den Schutz solcher Geheimnisse bleiben vorbehalten und damit weiterhin unverändert anwendbar (vgl. Erläuterungen zu Art. 4).

11.2. Die Bestimmung erlaubt keine allgemeine Verweigerung

Wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt, erlaubt diese Bestimmung keine allgemeine Verweigerung des Zugangs zu den verlangten Forschungsgesuchen. Die Formulierung des Gesetzes, wonach ein solcher Zugang «eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert» werde, weist darauf hin, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob *überhaupt* eingeschränkt werden darf. Erst wenn die Frage vom Grundsatz her bejaht ist, ist zu prüfen, wie und in welchem Ausmasse eingeschränkt werden darf oder ob der Zugang aufgeschoben oder ganz verweigert werden muss.

Somit folgt auch diese gesetzliche Vorschrift dem in Ziffer 8 dargelegten Prinzip, welches das Gesetz beherrscht. Dieses Prinzip verlangt eine Abwägung zwischen den auf dem Spiele stehenden gegenläufigen Interessen.

11.3. Eine solche Abwägung ist nicht erfolgt

Eine solche Abwägung ist im bisherigen Verfahren auf keiner Stufe erfolgt. Weder die Beschwerdegegnerin noch der EDÖB haben in ihren

Äusserungen jemals eine konkrete Gefahr der Verletzung von Interessen geltend gemacht, die durch diese Bestimmung geschützt werden. Demzufolge erweist sich diese Verweigerung des Zugangs zu den verlangten Dokumenten bereits aus formellen Gründen als rechtswidrig.

11.4. Eine Wettbewerbsverzerrung ist hier undenkbar

Insbesondere ist in diesem Bereich eine Wettbewerbsverzerrung schon deswegen undenkbar, weil eine nennenswerte Forschung in diesem Bereich ausserhalb des NFP 67 kaum existiert. Forschung mag dort wettbewerbsbestimmt sein, wo aufgrund von Forschungsergebnissen konkrete wirtschaftliche Prozesse verändert werden können, so dass als Ergebnis aus einem Forschungsvorhaben vor allem im privaten Sektor Umsätze und Gewinne realisiert werden können.

Diese Gefahr besteht bezüglich des Interesses, mehr über das Lebensende der Menschen in der Gesellschaft zu erfahren, überhaupt nicht.

Der Umstand, dass dazu ein nationales Forschungsprogramm aufgelegt werden muss, beweist ja gerade, dass ohne öffentliche Mittel in diesem Bereich Forschung vollkommen fehlt.

Dies trifft insbesondere für die neun Forschungsvorhaben zu, in welche der Beschwerdeführer Einsicht verlangt hat.

Dabei ist zu beachten, dass die Beweislast hierfür nicht etwa den Beschwerdeführer trifft, sondern die Beschwerdegegnerin hat konkret geltend zu machen, welches ihrer Auffassung nach für jedes einzelne der neun Forschungsprojekte die Elemente sind, welche zu einer teilweisen oder zeitlichen oder vollständigen Einschränkung des Zugangs berechtigen würden.

11.5. Forschungsgeheimnis?

Ein Forschungsgeheimnis kann nur dort erblickt werden, wo konkret angenommen werden muss, ein Dritter könnte in Kenntnis des Forschungsgesuches selbst auf die Idee kommen, eine analoge Forschung durchzuführen und auf diese Weise dem Projektverfasser zuvorkommen und beispielsweise vor ihm Gelegenheit haben, ein bestimmtes Ergebnis dieser Forschung beispielsweise patentieren zu lassen, um dann

daraus für die jeweilige gesetzliche Schutzfrist vor Konkurrenz geschützt und in der Lage zu sein, das Patent wirtschaftlich auszuwerten.

Auch eine solche Annahme verbietet sich bei den neun Forschungsgesuchen, in welche Einsicht verlangt wird, ohne weiteres.

Auch liegt keine Situation vor, auf welche Art. 50 FIFG anwendbar wäre: Jedes nationale Forschungsprojekt des SNF zielt darauf ab, die mit öffentlichen Geldern finanzierte Forschung vollständig zu veröffentlichen.

Demzufolge muss eine Berufung auf das Forschungsgeheimnis zur Verweigerung der Einsichtnahme im vorliegenden Falle scheitern.

11.6. Anwendbarkeit von Art. 13 Abs. 3 FIFG?

Der Beschwerdegegner hat hierzu auch geltend gemacht, es gebe ein allgemeines Forschungsgeheimnis, welches den Bestimmungen des BGÖ vorgehe. Dazu hat der EDÖB in den Ziff. 40 bis 44 in seiner Empfehlung vom 5. Dezember 2013 ausführlich Stellung bezogen und diese Auffassung verneint.

Der Beschwerdeführer schliesst sich dessen Überlegungen an, wie sie in den Ziffern 40 bis 43 enthalten sind.

Hingegen hält er die Auffassung des EDÖB im zweiten Satz von Ziff. 44 für nicht zutreffend; es gibt im vorliegenden Falle keine ausreichenden überwiegenden Interessen der Verfasser der Forschungsgesuche, um die Informationen über die geplanten Forschungsarbeiten verweigern zu können; das öffentliche Interesse an der Abklärung der vorgebrachten Vermutungen geht hier vor.

12. Dokumentengruppen D und E

Zur Abklärung der Frage, inwieweit im NFP 67 weltanschaulich interessierte Gruppierungen der vorne dargelegten Observanz im vermuteten Sinne aktiv geworden sind, hat der Beschwerdeführer auch die Bekanntgabe der Namen der Experten sowie des Inhalts der eingeholten Expertisen verlangt, welche die Forschungsgesuche beurteilt haben. Die Beschwerdegegnerin verweigert diese Informationen; auch der EDÖB war der Auffassung, diese Verweigerung sei gesetzeskonform erfolgt.

Der Beschwerdeführer vertritt nach wie vor die gegenteilige Auffassung und hält auch diese Weigerung für rechtswidrig.

12.1. Angerufene gesetzliche Grundlagen

Zur Begründung dieser Verweigerung hat sich der Beschwerdegegner auch hier auf Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ (siehe vorne, Ziffer 11.1), aber auch auf Art. 13 Abs. 3 FIFG berufen; ausserdem hält er auch Art. 2 Abs. 1 lit. b BGÖ in Bezug auf die beigezogenen Expertinnen und Experten für anwendbar, da diese nicht normalen Verwaltungsangestellten gleichgestellt seien. Zudem komme Art. 7 Abs. 1 lit. h BGÖ in Betracht; die Gutachtenden seien Privatpersonen, den dem SNF freiwillig Gutachten einreichen und denen die Anonymität zugesichert worden sei.

12.2. Wortlaut der angerufenen Bestimmungen

Der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ ist bereits vorne (Ziffer 11.1) wiedergegeben worden.

Art. 13 Abs. 3 FIFG hingegen lautet:

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können mit Beschwerde rügen:

- a. die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

Und Art. 7 Abs. 1 lit. h BGÖ lautet:

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

12.3. Art. 13 Abs. 3 FIFG ist nicht einschlägig

Aus dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 3 FIFG ergibt sich ohne weiteres, dass sich dieser in keiner Art und Weise auf die vorliegende Streitsache

anwenden lässt; er bezieht sich einzig auf das Verhältnis zwischen dem SNF und Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern in Bezug auf Entscheidungen des letzteren über ihre Forschungsgesuche.

12.4. Art. 13 Abs. 4 FIFG wäre einschlägig

Es ist zu vermuten, dass sich in Bezug auf die zutreffende Bestimmung sowohl der EDÖB als auch die Beschwerdegegnerin in der richtigen Bezeichnung des Gesetzesabsatzes geirrt haben; Art. 13 Abs. 4 FIFG wäre einschlägig:

⁴ Die Namen der Referentinnen und Referenten und der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nur mit deren Einverständnis der beschwerdeführenden Person bekannt gegeben werden.

Die Bestimmung findet sich allerdings in einem Artikel, der allein von den Rechten der Gesuchsteller handelt, die mit einem Entscheid des SNF nicht einverstanden sind, und welcher deren Beschwerderecht umschreibt. Damit ist auch klar, dass für dessen Anwendung nach Ablauf von Beschwerdefristen überhaupt kein Raum mehr besteht, und dass die Bestimmung sich nicht auf die Ansprüche Dritter, die aus dem BGÖ erwachsen, anwendbar ist.

Aufgrund des Umstands, dass die Einschränkung oder Verweigerung einer Information nach den allgemeinen Regeln des BGÖ Ausnahme ist, und dass demzufolge Bestimmungen, auf welche sich eine solche Ausnahme stützt, bei der Auslegung nicht etwa weit, sondern eben eng ausgelegt werden müssen, ist es nach Auffassung des Beschwerdeführers ebenfalls nicht zulässig, ihm bei der Beurteilung seines Einsichtsgesuches diese Bestimmung entgegenzuhalten. Die Bestimmung kann ihrer Natur, ihrem Zweck und ihrer systematischen Stellung im Übrigen wirklich nur solange von Bedeutung sein, als gegen eine Verfügung des SNF über ein Forschungsprogramm einem Gesuchsteller um einen Förderbeitrag noch eine Beschwerdefrist zur Verfügung steht. Die Bestimmung verbietet eine Bekanntgabe dieser Namen nicht absolut, sondern lässt sie jedenfalls dann zu, wenn deren Träger einer Bekanntgabe zustimmen; da sodann eine Beschwerdefrist nicht mehr besteht und der Beschwerdeführer kein Antragsteller auf Forschungsförderung ist, ver-

bietet sich die Anwendung dieser Bestimmung auf das vorliegende Verfahren ohne weiteres.

12.5. Ist Art. 7 Abs. 1 lit. h BGÖ anwendbar?

Demnach ist nun nur noch zu prüfen, ob sich die Beschwerdegegnerin zu Recht auf Art. 7 Abs. 1 lit. h BGÖ zu berufen vermag, um den verlangten Zugang zu verweigern.

In diesem Zusammenhang stellt sich in erster Linie die Frage, ob die Behauptung, der SNF habe diesen Experten Vertraulichkeit zugesagt, überhaupt bewiesen werden kann. Dies wird zwar in der Verfügung des Beschwerdegegners erklärt, doch ist dieser den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung in allen Fällen bislang schuldig geblieben.

Gelingt dieser Beweis, stellt sich in zweiter Linie die Frage, ob sich eine solche Zusage der Vertraulichkeit sachlich überhaupt ausreichend begründen lässt. Es liegt doch auf der Hand, dass es auch hier nicht in Frage kommen kann, Willkür zuzulassen, mit welcher letztlich das Einsichtsrecht der Öffentlichkeit schlicht und einfach verhindert werden kann.

Sodann muss bestritten werden, dass die Expertinnen und Experten in ihren Äusserungen, in welchen sie zu den jeweiligen Forschungsprojekten Stellung nehmen, überhaupt «Informationen» preisgeben, die geschützt werden müssen. Sie bewerten die ihnen unterbreiteten Projekte von ihrem jeweiligen Kenntnisstand aus.

Doch selbst wenn auch in dieser Hinsicht alles mit rechten Dingen zugegangen sein sollte, stellt sich noch das Problem, dass eine Zusage der Vertraulichkeit nicht etwa einen absoluten Schutz gegen die Einsichtnahme durch Dritte aufgrund des BGÖ und des von ihm verfolgten Zwecks darstellen kann. Auch hier gilt es, das Prinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden, was mit anderen Worten bedeutet, dass zwischen den konkreten Interessen einerseits dieser Experten und andererseits jenen der Öffentlichkeit, die vom Beschwerdeführer geltend gemacht werden, abzuwägen ist.

Bei einer solchen Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das objektive Interesse an der Geheimhaltung auf Seiten dieser Exper-

ten vor allem dann Gewicht hat, wenn ihre Expertise zu einer *Ablehnung* eines Förderungsgesuches geführt hätte. Da sich das Einsichtsbegehren des Beschwerdeführers aber ausschliesslich auf Forschungsgesuche bezieht, die gutgeheissen worden sind, fällt dieser Grund vollständig weg. Damit aber ist nicht ersichtlich, dass es ein anderes objektives Interesse der Experten gäbe, den Zugang zu verwehren.

Demzufolge ist auch hier der Zugang zu gestatten.

13. Zusammenfassung / Rügen

Der Beschwerdeführer rügt an der angefochtenen Verfügung die Verletzung von Bundesrecht. Sie besteht einerseits in der Verweigerung der Einsichtnahme in die verlangten Akten, andererseits darin, dass bei dieser Verweigerung keinerlei Abwägung zwischen den Interessen der Parteien erfolgt ist, obwohl dies nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes erforderlich gewesen wäre.

IV. Zum Verfahren

14. Antrag auf Beizug der Akten des EDÖB

Der Antrag, es seien die Akten des EDÖB beizuziehen, erfolgt aus vorsorglich, vor allem aus prozessökonomischen Gründen sowie aus der Überlegung, dass das Gericht möglicherweise den EDÖB, der ja nur eine «Empfehlung» abzugeben hat, von sich aus nicht zu den «Vorinstanzen» zählen sollte.

15. Kosten und Entschädigung

Die Entscheidung über die Kostentragung und die Entschädigung des Beschwerdeführers für das Verfahren ergibt sich aus Art. 63 VwVG; dabei ist bei der Zusprechung einer Entschädigung an den Beschwerdeführer der gesetzliche Satz der Mehrwertsteuer von 8 % zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Dreifach

Ludwig A. Minelli

Beilagen

- 1 Angefochtene Verfügung
- 2 Vollmacht
- 3 Fragebogenentwurf mit Isopublic-Bemerkungen
- 4 Isopublic-Umfrage in 12 europäischen Ländern